



Bundesministerium Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
BMK – VII/5 (Innovative Technologien und
Bioökonomie)
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020- 0.396.863	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 412168	01.07.2020

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird (UFG-Novelle 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorliegende Entwurf der Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) dient in erster Linie dazu, die Förderungen des Bundes für thermische Sanierungen von Gebäuden und den Tausch von Heizungssystemen auszubauen. Die BAK begrüßt dieses Vorhaben grundsätzlich, zumal sie selbst in ihrer Forderung nach einer Klimaschutzmilliarde der geförderten thermischen Sanierung große Bedeutung beimisst. Im Folgenden werden zu einigen Aspekten Anmerkungen gemacht.

Notwendigkeit der Koordinierung zwischen Bund und Ländern, Wärmestrategie

Auch der vorliegende Entwurf zeigt, dass bei der Umsetzung eine umfassende Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bund und Ländern notwendig ist. Dazu muss aus Sicht der BAK die vom Bund angekündigte Wärmestrategie ehestens vorgelegt werden. Bei allen Maßnahmen im Bereich der Raumwärme müssen die Interessen der EndverbraucherInnen berücksichtigt werden. Daher wiederholt die BAK auch im vorliegenden Zusammenhang ihre Forderung nach Anpassung der KonsumentInnenrechte im Bereich der Wärmeversorgung, vergleichbar den Schutzrechten für KundInnen im Strom- und Gasbereich. Parallel dazu ist Preis- und Vertragstransparenz zu schaffen sowie ein einfacher Zugang für WärmekundInnen zu Beratung und Rechtsdurchsetzung. Dies betrifft im vorliegenden Entwurf insbesondere die in § 6 Abs 5 festgeschriebenen Energie-Contracting Modelle.

Energie-Contracting

In diesem Zusammenhang hält die BAK fest, dass sie dem Energie-Contracting skeptisch gegenübersteht. Nur Projekte, die grundsätzlich betriebswirtschaftlich kurze Amortisationszeiten aufweisen, sind für Energie-Contracting geeignet, doch gerade sie können auch auf andere, für die Eigentümer günstigere Weise finanziert werden. Die BAK spricht sich daher gegen die Aufnahme von Energie-Contracting in das UFG aus.

Sie verweist an dieser Stelle auf die zahlreichen konsumentInnenenschutzrechtlichen Probleme, die sich in den letzten Jahren in diesem Bereich gezeigt haben, und auf ihre diesbezüglichen Stellungnahmen.

Sollte der Forderung nach einer Streichung von Energie-Contracting nicht nachgekommen werden, hält die BAK die Aufnahme eines Förderausschlusses durch Mittel der öffentlichen Hand über die Garantieübernahme hinaus für erforderlich.

Effizienz des Mitteleinsatzes

Die BAK drängt stets darauf, dass der Einsatz öffentlicher Mittel für die Erreichung der Klima- und Energieziele so effizient wie möglich erfolgen soll. Dies ist in der Vergangenheit im Bereich der thermischen Sanierung nicht immer der Fall gewesen.

Um den effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen, braucht es eine Betrachtung der Wirkungen bei jeder einzelnen Förderung. Der Prozentsatz sanierter Gebäude (Sanierungsrate) ist dafür eine zu grobe Maßzahl. Bei der Ermittlung der Wirkungen der thermischen Sanierung ist vielmehr darauf abzielen, diejenigen Gebäude unter Einsatz öffentlicher Mittel thermisch zu sanieren, die eine schlechte thermische Qualität aufweisen, da nur so ein besonders wirksamer Mitteleinsatz sichergestellt ist. Denn aus Sicht der BAK ist der erzielte Wärmebedarf pro Wohnfläche aussagekräftiger als eine Sanierungsrate. Darüber hinaus ist bei einer thermischen Sanierung von Gebäuden, die bereits mit erneuerbaren Energieträgern beheizt werden, zu berücksichtigen, dass es durch die Sanierung nicht zu einer Emissionsreduktion von Treibhausgasen kommt. Wo die Randbedingungen dies zulassen, kann darüber hinaus der Ersatzneubau eine bessere Option als die thermische Sanierung des Altbestands sein. Eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Förderung der thermisch-energetischen Sanierung ist die Erfassung der thermischen Qualität der Gebäude nach mehreren Parametern (Alter des Gebäudes, Eigentumsverhältnisse, Nutzung, Größe, städtische oder ländliche Lage, Heizsystem ...), um auf dieser Basis zielgerichtete Sanierungen vornehmen zu können. Hier wird dringend angeregt, dass der Bund eine solide Datenbasis schafft, um eine möglichst effiziente Sanierung zu gewährleisten.

Einkommensarme Haushalte

Die BAK begrüßt nachdrücklich das im Entwurf enthaltene Bekenntnis zur Förderung einkommensarmer Haushalte beim Umstieg auf alternative Heizsysteme sowie bei der Durchführung thermischer Sanierungen. In Summe stehen für die Jahre 2021 und 2022 100 Mio Euro zur


Verfügung, die zusätzlich zu den Investitionszuschüssen von Bund und Ländern gewährt werden sollen. Dazu muss angemerkt werden, dass der Heizungssystemtausch für einkommensarme Haushalte auch dann noch eine kaum zu überwindende Hürde darstellt, wenn dieser zu einem gewissen Prozentsatz, etwa den geläufigen 30 % der Kosten, gefördert wird. Die BAK erachtet es in diesen Fällen für notwendig, dass die öffentliche Hand die Kosten vollständig oder fast vollständig übernimmt, um auch tatsächlich einen Umstieg zu ermöglichen. Wichtig ist ebenso, die Förderung auf Haushalte ohne festinstalliertes Heizungssystem auszuweiten, denn von diesen Haushalten gibt es immerhin auch noch 16.500 Haushalte in ganz Österreich, wie eine Studie im Auftrag der AK 2020 gezeigt hat (Lechinger/Matzinger 2020).

Einkommensarmen Haushalten sollen neben Heizungstausch auch thermische Sanierungen und damit eine verbesserte Energieeffizienz zugutekommen. Auch dies begrüßt die BAK grundsätzlich, denn nur durch eine Verschränkung von Heizungstausch und thermischer Sanierung kann eine nachhaltige Reduktion von CO₂-Emissionen sowie eine Kostenreduktion und damit Entlastung für die betroffenen Haushalte erreicht werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass einkommens- und energiearme Haushalte vor vielfältigen Problemlagen stehen und es weitere Maßnahmen braucht, damit auch sie von einem nachhaltigen und sauberen Energiesystem profitieren können. Diesbezüglich fordert die BAK einen Energie- und Klimahilfsfonds, der zusätzlich zur Bereitstellung finanzieller Mittel eine zentrale Anlaufstelle bzw. Schnittstelle zur Vernetzung, Finanzierung, Umsetzung sowie zum Wissensaufbau darstellt. Ebenso wird es weitere finanzielle Mittel benötigen, vor allem über das Jahr 2022 hinaus.

Abschließende Bemerkung

Abschließend hält die BAK fest, dass eine Stellungnahmefrist von drei Werktagen nicht akzeptiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	03.07.2020 11:46
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.